Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
VORLAGE
17/772
A19

31.07. 2018

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@ mkffi.nrw.de

Bericht zum Auftritt von Kindern im Kampfanzug in der Herforder DITIB-Moschee zur Sitzung des Ausschusses für Integration am 9. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses am 9. Mai 2018 habe ich auf Wunsch der SPD-Fraktion einen schriftlichen Bericht zum Thema „Wie ist die Einschätzung der Landesregierung zu dem Auftritt von Kindern im Kampfanzug in der Herforder DITIB-Moschee“ vorgelegt.

Durch einen Übertragungsfehler ist fälschlicherweise in der Aufzählung ähnlicher Vorkommnisse in anderen Städten auch die Stadt Karlsruhe genannt worden, in der kein vergleichbarer Vorgang bekannt ist. Daher bitte ich um Neudruck der Vorlage und Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Joach St-S

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zu den Vorfällen in der DITIB Moschee in Herford mit Kindern im Kampfanzug
Sitzung des Integrationsausschusses am 9. Mai 2018

Hintergrundinformationen zu dem Vorfall und veranlasste Maßnahmen

Die Landesregierung hat den Vorfall in der DITIB-Moschee in Herford mit Befremden zur Kenntnis genommen.

In einem Video ist zu sehen, wie Kinder mit Waffenattrappen und Kampfuniformen mit großer Ernsthaftigkeit eine militärische Parade absolvieren. Ein erwachsenes Publikum nimmt daran regen Anteil und spendet Beifall. Bei der Veranstaltung handelte es sich offenbar um eine Märtyrer-Gedenkfeier an die Schlacht im März 1915 um Gallipoli im Ersten Weltkrieg, bei der sich die Truppen des damaligen Osmanischen Reiches gegen ein Expeditionskorps der Entente-Mächte durchsetzten.

Zur Veranschaulichung die Beschreibung einiger Szenen:

- Eine Frau dirigiert die Kinder, die in einer Reihe Aufstellung nehmen.
- Vereinzelt zielen die Kinder mit den Gewehren auf imaginäre Feinde.
- Anschließend marschieren die Kinder wieder zur Musik im Kreis und schwenken die Gewehre über den Köpfen.
- Die gesamte Szene wird von mehreren Personen aus dem Publikum mit Handys gefilmt.
- Zusätzlich existiert ein Foto, auf dem die Kinder mit geschlossenen Augen unter einer türkischen Fahne am Boden liegen.

Der Kontaktbeamte muslimischer Organisationen (KMI) der Polizei Herford hat am 13.04.2018 den Kontakt zu dem in der Presse mehrfach zitierten Herrn Necati AYDIN aufgenommen. Dieser fungiert derzeit als Sekretär des Moscheevereines und betitelt sich selbst als Mitglied des neuen Vorstandes.

Dieser gab folgende Erklärung dazu ab:

Nach seinen Angaben existiere nach internen Querelen dort erst wieder seit ca. drei Monaten ein tatsächlicher Vorstand. Der ursprüngliche Organisator des Moscheevereines habe aus familiären Gründen dieses Jahr von der Organisation des Festes abgesehen. Daraufhin habe die seit langem bestehende Elterngruppe intern die Orga-

nisation des Festes vorangetrieben, ohne Einbindung des neuen Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder seien bei der Feier nicht zugegen gewesen und haben erst nach dem am 01.04.2018 stattfindenden Fest von der Art der Durchführung erfahren. Ein Gesprächstermin mit dem KMI war für die 16. KW anberaumt.

Auf kommunaler Ebene wurden ebenfalls Gespräche geführt. Am 13.04.2018 fand ein Gespräch zwischen Gemeindemitgliedern und dem Herforder Bürgermeister statt.

Nach Auskunft der Kriminalinspektion Staatschutz der Bielefelder Polizei wurde das Video am 16.04.2018 durch die zuständige Staatsanwaltschaft Bielefeld gesichtet und rechtlich bewertet. Strafrechtlich relevante Handlungen im Sinne eines Anfangsverdachts einer Straftat wurden durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld nicht gesehen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass es sich in Herford und den auch aus Mönchengladbach bekannt gewordenen Vorfällen nicht um Einzelfälle handelte.
In NRW erfolgte in diesem Jahr auch in Duisburg eine vergleichbare Aufführung, entsprechende Darbietungen gab es bereits im Jahr 2014 in Waltrop und im Jahr 2015 in Essen und in Duisburg.
Außerhalb von NRW wurden ebenfalls Aufführungen festgestellt, und zwar in Calw im Jahr 2017 und in diesem Jahr in Heilbronn, Güglingen und Eppingen.
Daneben sind auch Aufführungen im benachbarten europäischen Ausland bekannt geworden, in Straßburg aus dem Jahr 2015 und in Wien sowohl 2016 als auch in diesem Jahr.

Integrations- und jugendpolitische Bewertung des Vorfalls
Unabhängig davon, in welchem Kontext diese „Aufführung" im konkreten Fall gestanden hat, empfindet die Landesregierung es als inakzeptabel, dass Kinder in einer solchen Weise, offensichtlich unter Anleitung durch Erwachsene, für militärisch-propagandistische Zwecke missbraucht werden.

Es ist absolut untragbar, dass kleine Kinder in Deutschland an kriegs- und gewaltverherrlichenden Veranstaltungen, noch dazu in einem religiösen Zusammenhang,

teilnehmen. Dies steht sowohl der Integration als auch dem Geiste einer gewaltfreien Erziehung in besonders eklatanter Art und Weise entgegen. Auch in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention ist dies nicht zu tolerieren. Nach dieser ist insbesondere die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen verboten. Die Bilder aus Herford erwecken jedoch den Eindruck, dass eine Beteiligung an bewaffneten Konflikten von Kindern geübt wird.

Die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung obliegt dem örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also dem lokalem Jugendamt.

Die Landesregierung erwartet, dass sich alle Organisationen in unserem Land, am Ziel eines friedlichen Miteinanders der Menschen orientieren. Es ist nicht zu tolerieren, dass hier augenscheinlich das genaue Gegenteil stattgefunden hat.

Integrationsminister Stamp hat deshalb unverzüglich gegenüber dem DITIB-Landesverband und dem DITIB-Bundesverband seine Missbilligung zum Ausdruck gebracht, um Aufklärung der Vorfälle ersucht sowie zu einer Distanzierung aufgefordert. Zudem wurde um Nachricht erbeten, ob man Kenntnis von ähnlichen Vorfällen in anderen Moscheegemeinden hat.

Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen.

Innenminister Reul hat ebenfalls dem Vorsitzenden des DITIB-Bundesverbandes mitgeteilt, dass er diesen Vorgang für inakzeptabel hält und ihn mit Schreiben vom 17.04.2018 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Der DITIB-Bundesverband hat inzwischen Stellung zu dem Bild- und Videomaterial bezogen und betont, dass die DITIB sich von solchen Handlungen distanziert. Zeitgleich wurde auf die Eigenständigkeit der Moscheevereine verwiesen, wodurch die Ratschläge des Verbandes nur empfehlenden Charakter hätten.

Rechtliche Bewertung zur gewaltverherrlichenden Instrumentalisierung von Kindern

Gem. § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Veranstaltungen nicht gestatten darf, wenn von diesen eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Zuständige Behörden sind gem. § 1 Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung NW (ZuVO JuWo) die örtlichen Ordnungs- und Kreispolizeibehörden.

Zugangsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen können auf Grundlage des § 7 JuSchG nur dann erlassen werden, wenn der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde im Vorfeld der geplanten Veranstaltung konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit die psychische Konstitution oder das sozial-ethische Wertebild minderjähriger Teilnehmender Schaden nehmen kann. Je schwerwiegender der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Die Prüfung hat im Einzelfall stattzufinden. Die Anordnung der Ordnungsbehörden kann z.B. Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten. Bei der Wahl einer geeigneten Zugangsbeschränkung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. (vgl. Nikles, Roll u.a. Jugendschutzrecht, Kommentar § 7 Rn. 6)

Der Bürgermeister der Stadt Herford (Tim Kähler) hat in seiner Stellungnahme zum DITIB-Video eine jugendschutzrechtliche Prüfung durch die Stadt angekündigt.

Rolle der DITIB und politische Einflussnahme aus der Türkei

Seit dem Beginn der Operation des türkischen Militärs in Syrien sind vereinzelt auch in Deutschland unterstützende Demonstrationen von Türkeistämmigen oder Gebetsveranstaltungen in den Moscheen für den Sieg der Soldaten zu beobachten, die Kriegspropaganda und Nationalismus beinhalten.

Die aktuellen Bilder mit kleinen Kindern anlässlich des Märtyrer-Gedenktages und Seesieges bei den Dardanellen am 18. März 1915 aus der DITIB-Moschee in Herford sind beunruhigend und verstörend.

Nationale Gedenktage dürfen nicht zum Anlass genommen werden, die in der Türkei herrschende Propaganda und den kriegsverherrlichenden Nationalismus nach

Deutschland zu tragen und eine martialische Demonstration von Wehrhaftigkeit durch kleine Kinder durchzuführen.

Immer wieder fallen aber einzelne DITIB-Gemeinden durch türkisch-nationalistische Aktivitäten auf, auch durch Aktivitäten, die sich an Kinder richten. Hier werden Kinder sehr früh in eine Richtung indoktriniert, die Kampf und Tod verherrlicht. Vor zwei Jahren verbreitete die türkischen Religionsbehörde „DIYANET" einen Comic, der sich ebenfalls an Kinder richtete und den Märtyrertod verherrlichte. „DIYANET" beaufsichtigt die DITIB und beschäftigt deren Imame, so dass von einer direkten Einflussnahme der türkischen Regierung auf DITIB-Moscheegemeinden auszugehen ist. Der DITIB-Dachverband trägt mit seinen Landes- und den Regionalverbänden aus Sicht der Landesregierung die Verantwortung dafür, dass solche Vorkommnisse in seinen Gemeinden unterbunden werden.

Die Landesregierung hat von Beginn an betont, dass sich DITIB vom politischen Einfluss aus der Türkei lösen muss. Andernfalls kann sie nicht Partner in religiösen Fragen sein.